

# STATUTEN

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenbund Sempach (FBS) besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sempach. Er entstand im Jahre 1917. Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKFLuzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

## II. ZWECK UND AUFGABEN

### Art. 2 Zweck

Der Frauenbund Sempach ist ein Verein, offen für Frauen jeden Alters, jeder Nationalität und ökumenisch ausgerichtet. Der Verein nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung dienen. Er fördert Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an den obgenannten Aufgaben mitzuwirken oder das Engagement des Verein Frauenbund Sempach mit dem Mitglie-

derbeitrag tragen will. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Statuten sind auf der Webseite vom Frauenbund Sempach publiziert. Der Austritt kann schriftlich oder mündlich auf Ende des Vereinsjahres bei einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

## IV. ORGANISATION

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### A Generalversammlung

#### Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Kalenderquartal zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand spätestens 2 Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium einzureichen.

#### Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt

- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

#### Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Präsidium angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die Stimmzählerinnen genehmigen und unterzeichnen das Protokoll. Bis Mitte Jahr nimmt der Vorstand davon Kenntnis.

## B Vorstand

#### Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### Art. 12 Theologische Begleitung

Die theologische Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

#### Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

#### Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

#### Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (Kreis junger Eltern, Ludothek, Frauezyt, Kurse, Nähatelier, Stricken, 6oplus, Frauen wandern und Liturgie) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigene Leitungsteams, eigenes Jahresprogramm, kann eigene Finanzen haben, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Namensänderungen, Neugruppierungen oder Auflösungen werden vom Vorstand genehmigt.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein\* wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässige Treffen der Leitungsteams in den eigenen Gruppierungen
- 15.2 Vertretung im Vorstand der folgenden Untergruppen Frauezyt, Kurse, Kreis junger Eltern, Ludothek und 6oplus
- 15.3 Die restlichen Untergruppen sind im erweiterten Vorstand vertreten
- 15.4 Übergabe der Jahresrechnung, sofern eigene Finanzen, zur Prüfung an die Kasse und somit an die Revisionsstelle
- 15.5 Gemeinsame Generalversammlung
- 15.6 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 15.7 Bei Auflösung einer Untergruppe fließt deren Vermögen in den Verein\*
- 15.8 Bei Auflösung des Vereins\* bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben, gemäss Art. 25.

#### Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Wahrnehmung der unter 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 16.5 Ernennung der Vorstandsmitglieder und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6 Einsetzen, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen und Kommissionen
- 16.7 Begleitung der Untergruppen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
- 16.8 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 16.9 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.10 Medien- und Informationsarbeit
- 16.11 Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 16.12 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

### Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## C Revisionsstelle

### Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel ein bis zwei RevisorInnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

## V. FINANZEN

### Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 19.4 Spenden und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 20 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

### Art. 21 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 23 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 24 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 25 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

### Art. 26 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) der katholischen Kirchgemeinde Sempach zur Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die katholische Kirchgemeinde Sempach für Projekte in der Frauenarbeit.

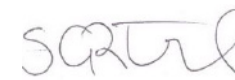
Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 12.03.2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Gabriela Ziswiler-Egli

Die Aktuarin:



Simone Grüter